

71

Für das Nachschlagewerk ! Für die Amtliche Sammlung !
Zur Veröffentlichung !

Gesetz: VerschG § 16 Ziff c

Rechtssatz:

Ein rechtliches Interesse des Antragstellers an der Todeserklärung kann nur dann angenommen werden, wenn die schon zu Lebzeiten des Verschollenen begründeten Rechtsbeziehungen des Antragstellers durch den Tod des Verschollenen in solcher Weise berührt werden, dass durch den Tod des Verschollenen ein Recht oder eine Pflicht für den Antragsteller entsteht, erlischt oder sonst verändert wird.

Aktenzeichen: IV ZB 82/51

Beschl. des BGH vom 22. Januar 1952

I AG Burgsteinfurt
II LG Münster

B e s c h l u s s

In dem Verfahren
zum Zwecke der Todeserklärung des Fabrikanten Ludger
S. [REDACTED], geboren am [REDACTED], zuletzt in E. [REDACTED]
[REDACTED], Sa. [REDACTED],

Beteiligte: 1) der Fabrikant Otto B. [REDACTED] in E. [REDACTED],
Antragsteller und Beschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

2) Frau Liesel S. [REDACTED] geb. T. [REDACTED] in
E. [REDACTED], Ehefrau des Verschollenen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 22. Januar 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Raske, Dr. Hartz
und Johannsen

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss
der 5. Zivilkammer des Landgerichts in Münster vom
24. August 1951 wird zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 3000.-- DM.

G r ü n d e :

Der Fabrikant Ludger Schaub wird seit April 1945
in Italien vermisst. Er ist persönlich haftender Ge-
sellschafter der Kommanditgesellschaft C. & J. Schaub
in Emsdetten. Die Gesellschafter dieser Kommanditge-
sellschaft und der Antragsteller schlossen am 18. Juli

- 2 -

1947 einen notariellen Vertrag. Ludger S. [REDACTED] wurde dabei durch seine Ehefrau, die Antragsgegnerin, vertreten. Sie war für ihn zur Abwesenheitspflegerin bestellt worden. In diesem Vertrag erklärten die Gesellschafter, sie seien gemäss den Bestimmungen des bisherigen Gesellschaftsvertrages übereingekommen, den Antragsteller als persönlich haftenden und geschäftsführenden Gesellschafter in die Firma aufzunehmen. Der bisherige Gesellschaftsvertrag sei durch die Verhältnisse überholt. Es werde daher ein neuer Gesellschaftsvertrag geschlossen. Sodann wurde bestimmt, dass der Antragsteller als persönlich haftender Gesellschafter eintrete. Es wurde festgestellt, dass er seine Bareinlage von 114 074, 49 RM bereits geleistet habe. Die einzelnen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wurden alsdann näher festgelegt. Am 18. Juli 1947 wurden gleichfalls zu notariellem Protokoll zwischen einem Teil der Gesellschafter, darunter auch dem Antragsteller, weitere Bestimmungen getroffen, die aus besonderem Grund in den ersten Vertrag nicht aufgenommen waren. Auch bei diesen Verträgen wurde Ludger Schaub durch die Antragsgegnerin als Abwesenheitspflegerin vertreten. Eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung wurde für alle diese Verträge nicht eingeholt. Die Kommanditgesellschaft führte ihre Geschäfte entsprechend den vertraglichen Abmachungen. Am 25. Juni 1949 wurde zu notariellem Protokoll eine GmbH. unter der Firma "Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung C. & J. S. [REDACTED]" gegründet. Gegenstand dieses Unternehmens war der Vertrieb der Erzeugnisse der durch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Vertrag vom 18. Juli 1947 errichteten Kommanditgesellschaft. Gesellschafter dieser GmbH. waren neben anderen auch der Antragsteller und die Antragsgegnerin. Ludger S. [REDACTED] war an dieser Gesellschaft nicht beteiligt. In dem Vertrag wurde die Antragsgegnerin als Witwe des Fabrikanten Ludger S. [REDACTED] aufgeführt. Durch notariellen Vertrag vom 8. Dezember 1949 wurde unter Bezugnahme auf die Verträge vom 18. Juli 1947 von den Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft weitere Vereinbarungen getroffen. In Abänderung des Vertrages vom 18. Juli 1947 wurden die Anteile der Gesellschaft neu festgesetzt, eine besondere Vergütung für die persönlich haftenden Gesellschafter, eine Zahlung an die Witwe des Antragstellers für den Fall seines Todes bestimmt, sowie andere Bestimmungen des Vertrages vom 18. Juli 1947 ergänzt. Dadurch sollten die in den Zusatzverträgen vom 18. Juli 1947 niedergelegten Vereinbarungen erfüllt werden. Die Antragsgegnerin nahm an diesem Vertrag wiederum als Abwesenheitspflegerin für ihren vermissten Ehemann teil, für den Fall seines Todes auch persönlich als seine Erbin. Der Antragsteller hat erklärt, dieser Vertrag habe keine selbständige Bedeutung, er sei nur eine Ergänzung zu dem Hauptvertrag vom 18. Juli 1947. Gegen Ende des Jahres 1950 kam es wegen der Geschäftsführung des Antragstellers zwischen ihm und den übrigen Gesellschaftern, die sämtliche Angehörige der Familie S. [REDACTED] sind, zu Streitigkeiten. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass der Hauptvertrag vom 18. Juli 1947 mangels vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung unwirksam sei. Das Registergericht ordnete

alsdann durch Beschluss vom 8. Februar 1951 die Löschung der auf Grund des Hauptvertrages vom 18. Juli 1947 in das Handelsregister erfolgten Eintragungen an, da dieser Vertrag mangels vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung nicht wirksam geworden sei. Das Oberlandesgericht in Hamm hat diese Anordnung bestätigt.

Nunmehr hat der Antragsteller die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Todeserklärung des Fabrikanten Ludger S. [REDACTED] beantragt. Um sein rechtliches Interesse an der Todeserklärung darzulegen, hat er vorgetragen:

- 1) Falls der Fabrikant Ludger S. [REDACTED] für tot erklärt werde, sei der Gesellschaftsvertrag vom 18. Juli 1947 voll wirksam. In diesem Falle sei eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erforderlich, da anstelle des Fabrikanten Ludger S. [REDACTED] die Antragsgegnerin als seine Erbin trete. Aus dem Vertrag vom 8. Dezember 1949 ergebe sich, dass sie den Vertrag vom 18. Juli 1947 gleichfalls für sich selbst habe schließen wollen. Sie habe ihn durch den Vertrag vom 8. Dezember 1949 bestätigt.
- 2) Da die Antragsgegnerin bei dem Vertrag vom 25. Juni 1949 als Witwe aufgetreten sei, sei es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 1399, 1404, 1405 BGB bedeutsam, den Tod ihres Ehemannes festzustellen.
- 3) Auch wenn der Vertrag vom 18. Juli 1947 nicht wirksam sei, sei es für ihn rechtlich bedeutsam, ob der Fabrikant Ludger S. [REDACTED] noch lebe. Davon hänge möglicher-

weise die Art seiner Abfindung wegen seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft ab. Falls Ludger S. [REDACTED] noch lebe, sei möglicherweise das Bestehen einer faktischen Gesellschaft aus Rechtsgründen nicht anzunehmen. Sei aber Ludger S. [REDACTED] tot, dann würde die Antragsgegnerin als seine Erbin statt seiner Gesellschafterin sein. Gegen die Annahme eines faktischen Gesellschaftsverhältnisses für die Dauer seiner Beteiligung, mindestens aber seit dem 8. Dezember 1949, bestünden dann keine Bedenken.

4) Bei dem Vertrag vom 18. Dezember 1949 sei die Antragsgegnerin in einer Doppelrolle als Abwesenheitspflegerin für ihren Mann und als dessen Erbin aufgetreten. Er müsse wissen, mit wem das Vertragsverhältnis bestehe.

Die Antragsgegnerin hat der Todeserklärung ihres Ehemannes widersprochen. Sie ist den Ausführungen des Antragstellers entgegengetreten und hat vorgetragen, falls ihr Ehemann gestorben sei, sei es doch nicht sicher, ob sie seine Erbin werde. Sie trage sich mit dem Gedanken, die Erbschaft auszuschlagen.

Das Amtsgericht in Bu. [REDACTED] hat durch Beschluss vom 30. Juni 1951 das rechtliche Interesse des Antragstellers an der von ihm beantragten Todeserklärung verneint und seinen Antrag als unzulässig abgelehnt. Die von dem Antragsteller hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Landgericht in Münster durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht in Hamm möchte die von dem Antragsteller hiergegen eingelegte

sofortige weitere Beschwerde gleichfalls zurückweisen. Es ist der Ansicht, dass der Begriff rechtliches Interesse im § 16 Verschollenheitsgesetz ein bereits vorhandenes Rechtsverhältnis voraussetze, aus dem sich das Interesse des Antragstellers herleite. Diese gegenwärtige Rechtsbeziehung müsse zwischen dem Antragsteller und dem Verschollenen bestehen. Dass durch den Tod des Verschollenen eine Rechtsbeziehung des Antragstellers zu einer dritten Person entstehe, genüge nicht, um für ihn ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung annehmen zu können. Das Oberlandesgericht in Hamm sieht sich an seiner Entscheidung durch den Beschluss des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 11. April 1951 (MDR 51, 548) gehindert. Es hat die sofortige weitere Beschwerde des Antragstellers dem Bundesgerichtshof gemäss § 28 Abs 2 FGG zur Entscheidung vorgelegt.

Auf Grund der zu Recht erfolgten Vorlage des Oberlandesgerichts in Hamm ist der Bundesgerichtshof gemäss § 28 Abs 3 FGG berufen, über die sofortige weitere Beschwerde zu entscheiden. Die Beschwerde ist unbegründet.

§ 16 VerschG gibt das Recht, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung zu beantragen

- a) dem Staatsanwalt,
- b) dem gesetzlichen Vertreter, der jedoch den Antrag nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts stellen kann,
- c) dem Ehegatten, den ehelichen und den ihnen rechtlich gleichgestellten Abkömmlingen, den Eltern des Verschollenen und jedem anderen, der ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung hat.

11

Dem Staatsanwalt ist ein Antragsrecht im Hinblick auf ein etwa bestehendes öffentliches Interesse eingeräumt. Das Antragsrecht des gesetzlichen Vertreters beruht auf den engen rechtlichen Beziehungen, die ihn mit dem von ihm vertretenen Verschollenen verbinden. Sofern ein öffentliches Interesse an der Todeserklärung nicht besteht, und sofern für den Verschollenen kein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, kommen allein die Antragsberechtigten nach lit c in Betracht. Diese Ziffer gibt das Antragsrecht zwei verschiedenen Personengruppen, denjenigen, die durch ein enges Band familienrechtlicher Art mit dem Verschollenen verbunden sind und denjenigen, die ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung haben.

Der Begriff rechtliches Interesse wird vom Gesetzgeber in den verschiedensten Gesetzen verwandt. Er findet sich z.B. in §§ 66, 256, 299 ZPO, § 57 FGG, §§ 810, 1953, 2010, 2081, 2146, 2228, 2384 BGB. Eine nähere Bestimmung darüber, was unter diesem Begriff zu verstehen ist, ist in dem Gesetz nicht enthalten. Bei der Erläuterung des Begriffs kann daher nur an den allgemeinen Sprachgebrauch angeknüpft werden. Danach ist der Begriff enger als der des berechtigten Interesses, der gleichfalls vom Gesetzgeber z.B. in § 34 FGG verwandt wird. Das rechtliche Interesse muss sich stets unmittelbar aus der Rechtsordnung selbst ergeben. Es setzt ein auf Rechtsnormen beruhendes oder durch solche geregeltes, gegenwärtig bestehendes Verhältnis einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache

voraus (RGZ 151, 57 627). Damit ist aber der Begriff des rechtlichen Interesses noch nicht in einer für alle gesetzlichen Bestimmungen abschliessenden Weise erläutert. Die eben gegebene Begriffsbeschreibung nennt nur die Voraussetzungen, die mindestens gegeben sein müssen, um nach dem Sprachgebrauch überhaupt von einem rechtlichen Interesse sprechen zu können. Danach kann ein bloß wirtschaftliches oder gesellschaftliches Interesse kein rechtliches Interesse sein.

Es ist nicht möglich, den Begriff rechtliches Interesse in einer für alle gesetzlichen Bestimmungen gleichen Weise ausschliesslich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch festzulegen. Das rechtliche Interesse wird vom Gesetz als Voraussetzung für Eingriffe Dritter in die Interessensgebiete anderer Personen gefordert. Es liegt auf der Hand, dass das Gesetz solche Eingriffe in Fällen, wo der andere von ihnen nur unwesentlich betroffen wird, eher gestatten kann, als in anderen Fällen. Das Recht auf Einsichtnahme in Urkunden, Akten und Erklärungen kann unter leichteren Voraussetzungen gewährt werden als das Recht, die Todeserklärung einer Person zu beantragen. Der Begriff rechtliches Interesse muss daher für jede Bestimmung unter Berücksichtigung der Interessenlage aller betroffenen Personen besonders bestimmt werden. Aus diesen Erwägungen hat das Reichsgericht ein rechtliches Interesse auf Einsichtnahme in Urkunden nach § 810 BGB versagt, wenn die Vorlage dazu dienen soll, Unterlagen für eine Rechtsverfolgung gegen den Besitzer der Urkunde zu sammeln.

(BGB RGR § 810 Anh 2; RGZ 135, 192, Warn 1913 Nr 317).

Wenn auch durch die Todeserklärung nur eine Vermutung für den Tod des Verschollenen begründet wird, hat sie doch für ihn und seine Angehörigen weittragende Folgen. Nach erfolgter Todeserklärung kann die Ehefrau des Verschollenen eine neue Ehe eingehen. Dadurch wird ihre Ehe mit dem Verschollenen aufgelöst. Die Erben des Verschollenen können ihre Ansprüche auf den Nachlaß geltend machen. Dadurch können möglicherweise die Ehefrau oder andere Familienangehörige des Verschollenen wirtschaftlich hart betroffen werden. Diese weittragenden Folgen, die die Todeserklärung mit sich bringt, nötigen dazu, den Begriff des rechtlichen Interesses in § 16 VerschG eng zu fassen. Ein rechtliches Interesse kann daher nur angenommen werden, wenn schon zu Lebzeiten des Verschollenen begründete Rechtsbeziehungen des Antragstellers durch den Tod des Verschollenen gestaltet werden. Sie müssen durch den Tod des Verschollenen in solcher Weise berührt werden, dass dadurch ein Recht oder eine Pflicht für den Antragsteller entsteht, erlischt oder sonst verändert wird. Dass auch der Gesetzgeber den Begriff des rechtlichen Interesses nur in diesem engen Rahmen verstanden hat, zeigen die Ausführungen in den Motiven zum BGB I 42, wo es heisst: "Legitimiert können danach insbesondere sein: Die gesetzlichen Erben, die Testaments- oder Vertragserben, die Vermächtnisnehmer, desgleichen die zur Nachfolge in ein Lehen- oder Fideikommiß Berufenen, der Eigentümer einer mit lebenslänglicher Nutzniessung

des Verschollenen belasteten Sache usw. Ein rechtliches Interesse liegt auch nicht bloß dann vor, wenn eine Person im Falle des Todes des Verschollenen in ein Recht des Letzteren eintreten oder ein Recht anstelle des Verschollenen geltend machen könnte, sondern auch dann, wenn durch die Todeserklärung ein durch den Tod des Verschollenen bedingter Anspruch gegen einen Dritten erwächst". Als Beispiel wird angeführt, dass jemand eine auf den Tod des Verschollenen gestellte Versicherungspolice besitzt. "Ausreichende Gründe, solchen Interessenten die Antragsberechtigung und damit vielleicht die Möglichkeit, zu ihrem Recht zu kommen, abzuschneiden, sind nicht vorhanden." Dementsprechend nehmen auch Stein-Jonas ZPO 14. Aufl § 962 Anm II und Baumbach ZPO 5. Aufl § 962 Anm 2 ein rechtliches Interesse nur an, wenn für den Antragsteller von dem Leben des Verschollenen gegenwärtig eine Pflicht oder von seinem Tode ein Recht abhängig ist. Beide verweisen insoweit auf § 632 ZPO alter Fassung, der das Recht Dritter, die Klage auf Nichtigkeit einer Ehe zu erheben, davon abhängig macht, dass für den Dritten von der Nichtigkeit der Ehe ein Recht oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verpflichtung abhängt. Diese Auslegung, die § 962 ZPO gefunden hat, gilt auch für den Begriff rechtliches Interesse, der in dem an die Stelle des § 962 ZPO getretenen § 16 VerschG enthalten ist.

Gestaltend kann sich der Tod des Verschollenen immer nur auf solche Rechtsverhältnisse auswirken, deren Ursprung in eine Zeit zurückreicht, die vor dem bei

der Todeserklärung festzustellenden Zeitpunkt des Todes liegt. Ist der Antragsteller erst in späterer Zeit in Rechtsbeziehungen zu einer Person getreten, die Erbe des Verschollenen wäre, wenn dieser für tot erklärt wird, dann kann seine Rechtsstellung von der Todeserklärung abhängig sein. Hat der Erbe des Verschollenen über einen zu dessen Vermögen gehörigen Gegenstand verfügt, so kann es sich um die Verfügung eines Nichtberechtigten handeln, wenn die Todeserklärung nicht erfolgt, dagegen um die Verfügung des berechtigten Eigentümers, wenn die Todeserklärung erfolgt. In diesem Falle wird aber die für den Vertragsgegner des Erben sich aus dieser Vereinbarung ergebende Rechtsstellung durch den Tod des Verschollenen nicht verändert. Die Rechtsstellung selbst ist auf die eine oder andere Weise entstanden. Die Todeserklärung ist nur ein Mittel, durch das rein tatsächlich festgestellt werden kann, welche Rechte entstanden sind. Der Tod des Verschollenen wirkt hier aber nicht rechtsgestaltend. Er ist nur ein Tatbestand für die Klärung einer bestimmten, durch ihn selbst nicht veränderten Rechtslage. Rechtsgestaltend könnte der Tod nur sein, wenn die Verfügung zu einer Zeit getroffen wäre, als der Verschollene noch lebte. Ob in einem solchen Falle der Verfügungsempfänger die Todeserklärung beantragen könnte, kann hier dahingestellt bleiben.

Danach hat der Antragsteller sein rechtliches Interesse an der Todeserklärung des Fabrikanten Lüdger

S■■■■ nicht dargelegt. Der Antragsteller hat sich darauf berufen, dass der Vertrag vom 18. Juli 1947 wirksam sei, falls Ludger S■■■■ für tot erklärt werde. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung zutreffend ist. Denn keinesfalls wirkt der Tod des Verschollenen rechtsgestaltend auf die Rechte und Pflichten der Beteiligten an diesem Verträge. Er ist allenfalls bedeutsam für die Klärung der wahren Rechtslage, die als solche durch den Tod keine Veränderung erfahren hat. Dasselbe gilt, soweit der Familienstand der Antragsgegnerin am 25. Juni 1949 geklärt werden soll, oder die Frage, in welcher Rolle sie bei dem Verträge vom 18. Dezember 1949 aufgetreten ist, und schliesslich, welcher Art die Abfindung des Antragstellers wegen seiner faktischen Beteiligung an der Kommanditgesellschaft und seiner Tätigkeit für diese Gesellschaft ist. In allen diesen 4 Fällen leitet der Antragsteller sein Interesse an der Todeserklärung nicht aus Rechten her, die durch den Tod des Verschollenen entstanden oder verändert sind, sondern aus Rechten, die deswegen so wie sie von ihm behauptet werden, entstanden sind, weil der Verschollene angeblich schon vor ihrer Entstehung tot war. Die Rechtsbeziehungen, aus denen sich die Rechte des Antragstellers ergeben, sind sämtlich erst in einer Zeit begründet worden, zu der der Verschollene, wenn seine Todeserklärung erfolgen würde, nicht mehr gelebt hätte. Sie können also auf keinen Fall durch seinen Tod verändert worden sein.

Da somit der Antragsteller kein rechtliches Interesse an der Todeserklärung des Verschollenen im Sinne des § 16 VerschG dargelegt hat, musste seine weitere Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr.Lersch Ascher Raske Dr.Hartz Johannsen.